

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Niendorf II des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen (WVU)

vom 29.03.2011

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 91 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1
Schutzzweck

Zu Gunsten der vom Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen (WVU) betriebenen Wassergewinnungsanlage Niendorf II wird zum Schutze der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I (Fassungsbereich)
 - II (engere Schutzzone)
 - III A und III B (weitere Schutzzonen)
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen
 - Niendorf II, Stederdorf, Esterholz und Lehmke der Gemeinde Wrestedt sowie
 - Halligdorf und Groß Liedern der Stadt Uelzen.
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (**Anlage**) dargestellt.
- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Zonen ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:7500 bzw. 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Ausfertigungen dieser nicht veröffentlichten Karten befinden sich beim Landkreis Uelzen, der Samtgemeinde Wrestedt sowie der Stadt Uelzen. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Die Schutzzone I darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
 - a) zur Pflege der Oberflächenvegetation
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen oder
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist in Schutzzone I jegliche Düngung untersagt, soweit sie nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

§ 4

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen verboten (V), beschränkt zulässig (G) oder nach dieser Verordnung zulässig (Z). Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für wasserrechtliche, pflanzenschutzrechtliche, düngerechtliche, abfallrechtliche und baurechtliche Vorschriften sowie für die Vorschriften über die Beseitigung tierischer Nebenprodukte.

Nr.	Nutzungen	Zone II	Zone III A	Zone III B
	Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
1.	Einleiten von Niederschlagswasser			
1.1	Versickerung von Niederschlagswasser (unterhalb der belebten Bodenzone)			
1.1.1	Versickerung des von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Niederschlagswassers	V	V	V
1.1.2	Versickerung des von Dach- und Terrassenflächen stammenden Niederschlagswassers	V	G	G
1.2	Versickerung von Niederschlagswasser (über die belebte Bodenzone)			
1.2.1	Versickerung des von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließendes Niederschlagswasser	V	G	G
1.2.2	Versickerung des von Dach- und Terrassenflächen stammenden Niederschlagswassers	V	Z	Z
1.3	Einleiten des von Verkehrsflächen oder von mit diesen vergleichbaren Flächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer, sofern es sich nicht um eine Einleitung im Rahmen des Gemeindegebrauchs gemäß § 32 NWG handelt	V	G	G
2.	Einleiten von Schmutzwasser			
2.1	Einleiten von industriellem und gewerblichem Schmutzwasser in den Untergrund	V	V	V
2.2	Einleiten von häuslichem Schmutzwasser aus Siedlungen mit mehr als 10 Wohneinheiten	V	V	V
2.3	Einleiten von häuslichem Schmutzwasser aus Siedlungen bis 10 Wohneinheiten oder aus Kleinkläranlagen *) Die Genehmigung gilt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen als erteilt, die auf der Grundlage einer Satzung nach § 96 Abs. 4 bis 6 NWG errichtet oder geändert werden.	V	G*)	G*)
2.4	Einleiten von Schmutzwasser oder Kühlwasser im Übrigen	V	G	G
3.	Bau oder wesentliche Änderung von Transportleitungen für Abwasser (Freigefälle und Druckrohrleitungen)	V	G	G
4.	Bau oder wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen oder sonstigen Abwasseranlagen, ausgenommen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mindestens der Reinigungsklasse D nach DIN EN 12566-3	V	V	V
5.	Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	V	V	G

Nr.	Nutzungen	Zone II	Zone III A	Zone III B
	Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen			
6.	Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V
7.	Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	V	V	V
8.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten, und Geflügelkot sowie gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 Düngeverordnung (DüV) auf			
8.1	Grünland			
8.1.1	1. Oktober bis 31. Januar	V	V	V
8.1.2	in der übrigen Zeit	V	Z	Z
8.2	landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen			
8.2.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar des folgenden Jahres bei Herbstbestellung. Der Verbotzeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.	V	V	V
8.2.2	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres bei Frühjahrsbestellung (d.h. ohne Herbstbestellung).	V	V	V
8.2.3	In der übrigen Zeit	V	Z	Z
8.3.	Waldflächen	V	V	V
8.4.	öffentliche Flächen und Sportanlagen	V	V	V
9.	Aufbringen von Abfällen und Reststoffen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesichertem Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen, auf Waldflächen, auf öffentliche Flächen oder auf Sportanlagen	V	V	V
10.	Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung			
10.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	V
10.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G	G
11.	Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	G	G	G
12.	Brachen ohne gezielte Begrünung	V	V	V
13.	Umbruch von mindestens zweijährigen Brachen (Dauerbrachen)			
13.1	Vom 1. Juli bis 31. Januar außer zur unmittelbar nachfolgenden Aussaat von Winterraps	V	V	V
13.2	Vom 1. Februar bis 30. Juni ohne nachfolgende Bestellung	V	V	V

Nr.	Nutzungen	Zone II	Zone III A	Zone III B
14.	Kahlschlag von Waldflächen			
14.1	zur Änderung der Nutzungsart	V	V	V
14.2	zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet	V	G	G
15.	Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	G	G	G
16.	Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen	V	V	G
17.	Neuanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten oder Weihnachtsbaumkulturen	V	G	G
18.	Landwirtschaftlicher und gewerblicher Spargel-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen bei Ausschluss von Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz und ausgenommen beim Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulen in geschlossenen Systemen	V	G	G
19.	Lagerung von Düngemitteln			
19.1	Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V	V
19.2.	Lagerung und Zwischenlagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot, Stallmist, Kompost, Klärschlamm in oder auf undurchlässigen baulichen Anlagen mit Auffangvorrichtung	V	G	Z
19.3.	Zwischenlagerung von Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuarmem Geflügelmist außerhalb undurchlässiger Anlagen auf dem für die spätere Ausbringung vorgesehenen Feld für die Dauer von max. sechs Monaten unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - Für Stoffe (z.B. frischer Rindermist, Schweinemist) mit Trockensubstanzgehalten von < 25 v. H. ist eine mindestens dreiwöchige Vorlagerung auf festen Platten mit einer Auffanggrube für Sickerwasser erforderlich. - Der Mist muss mit möglichst kleiner Grundfläche (max. 100 m²) mietenförmig aufgesetzt sein. - Es darf nicht mehr Mist auf dem Feld lagern als zur Bedarfsdeckung notwendig. - Die Lagerung darf nur auf Boden mit mindestens 25 cm Krumentiefe und einer darunter liegenden 50 cm mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgen. - Der Lagerplatz ist jährlich zu wechseln - Geflügeltrockenkot und einstreuarmer Geflügelmist sind abzudecken (Plane oder 10 cm dicke Strohschicht). - Auf Flächen mit weniger als 1,5 m mittlerem Grundwasserflurabstand sowie in hängigen Lagen darf keine Lagerung stattfinden (Vermeidung von Oberflächenabfluss) - Es ist ein Mindestabstand von 20 m zu Oberflächengewässern einzuhalten. - Über oder direkt neben Dränsträngen darf keine Lagerung erfolgen. - Eine Bodenbearbeitung nach Räumung des Misthaufens ist nur dann zulässig, wenn sich eine unmittelbare pflanzenbauliche Nutzung anschließt. 	V	Z	Z

Nr.	Nutzungen	Zone II	Zone III A	Zone III B
	- Tierseuchenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.			
19.4.	Im Übrigen	V	V	V
20.	Lagern von Gärfutter			
20.1	in Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	V	Z	Z
20.2	In Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffangvorrichtung für Silagesäfte nach vorheriger Anzeige beim Landkreis Uelzen als untere Wasserbehörde	V	Z	Z
20.3	in Gärfuttermieten ohne Dichtung, sofern kein Austritt von Silagesickersaft erfolgen kann.	V	G	G
20.4	Im Übrigen	V	V	V
21.	Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	V	V	V
22.	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	V	V	V
23.	Beweidung oder Freilandhaltung			
23.1	bei Zerstörung der Grasnarbe	V	V	V
23.2	mit Zutritt zu Oberflächengewässern	V	V	V
24.	Anlegen, Erweitern oder Betreiben von Wildgehegen	V	G	G
	Wassergefährdende Stoffe			
25.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit nicht von Nr. 19 und 20 erfasst. *) *) Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen gelten die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der jeweils geltenden Fassung.			
25.1	Abfüllen, Umschlagen oder Behandeln wassergefährdender Stoffe außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen das Abfüllen oder Umschlagen von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang oder Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	V	V	V
25.2	Herstellung wassergefährdender Stoffe	V	V	V
25.3	Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen	V	G	G
25.4	Löschübungen und Erprobung mit Schaumlöschmitteln	V	V	V
26.	Transport wassergefährdender Stoffe			
26.1	durch Fahrzeuge	V	Z	Z
26.2	in unterirdisch verlegten Rohrleitungen, ausgenommen Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	V	V
27.	Ablagerung oder Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder von festen auslaugbaren Stoffen (ausgenommen Düngerkalk), Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund	V	V	V
	Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung, bauliche Anlagen, Verkehrswege, Sondernutzungen			
28.	Behandeln, Ablagern, Lagern oder Umschlagen von Abfällen zur Beseitigung oder die Neuerrichtung oder Änderung von dazugehörigen Anlagen	V	V	V
29.	Behandeln, Lagern oder Umschlagen von Abfällen zur Verwertung oder die Neuerrichtung oder Änderung von dazu gehörigen Anlagen mit Ausnahme der Eigenkompostierung, des Bereitstellens von Abfällen und des Lagerns der in Nr.19 aufge-	V	G	G

Nr.	Nutzungen	Zone II	Zone III A	Zone III B
	fürten Stoffe			
30.	Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (Baustoffrecycling)	V	G	G
31.	Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks	V	V	V
32.	Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen			
32.1.	für Wohnzwecke im Außenbereich sowie für landwirtschaftliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Zwecke einschließlich Nebenanlagen, ausgenommen Weideschuppen	V	G	G
32.2.	für Wohnzwecke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	V	G	Z
33.	Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen nach Nr. 32, wenn hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden	V	G	G
34.	Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten			
34.1	ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	V	V
34.2	mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	V	G	G
35.	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G	Z
36.	Verwendung von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können.	V	V	V
37.	Durchführen von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW Merkblatt W 106 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen	V	G	G
38.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
38.1	Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen ausgehen (z. B. Tontaubenschießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)	V	V	V
38.2	Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege oder -flächen	V	G	G
39.	Großveranstaltungen			
39.1	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	G	G
39.2	Nutzung von Freiflächen als Parkplätze	V	G	G
40.	Neuanlage von Friedhöfen	V	V	V
	Bodeneingriffe			
41.	Gewinnung von Bodenschätzen und Bodenabbau mit Freilegung des Grundwassers oder mit dauernder Verminderung der Deckschichten	V	V	V
42.	Anlegen und Verändern von Stillgewässern, Teichen und Netzgehegehaltungen			
42.1	zur intensiven Fischhaltung	V	V	G
42.2	Im Übrigen	V	G	G
43.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) sowie alle über die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bo-	V	G	G

Nr.	Nutzungen	Zone II	Zone III A	Zone III B
	deneingriffe von mehr als 3 m Tiefe, ausgenommen Erdaufschlüsse in bereits rechtsbestandskräftigen Bebauungsplänen			
44.	Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die grundwasserüberdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	V	V	G
45.	Sprengungen	V	G	G
46.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung und für Weidepumpen bis 6 m Tiefe)	V	G	G
47.	Erdwärmennutzung			
47.1	oberhalb eines Grundwasserleiters	V	G	G
47.2	mit Erschließung eines Grundwasserleiters			
47.2.1	bei Durchteufen einer stockwerkstrennenden Schicht oder Installation der Erdwärmesonde innerhalb des Förderhorizontes der Trinkwasserversorgung	V	V	G
47.2.2	Im Übrigen	V	G	G
48.	Anlegen von Drainagen oder Vorflutern	G	Z	Z
49.	Beregnete Holzpolterplätze	V	G	G

§ 5

Genehmigung und Befreiung

(1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Uelzen als untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wassergewinnungsanlagen nachteilig eingewirkt werden kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.

(2) Einer gesonderten Genehmigung nach Absatz 1 bedarf es nicht für beschränkt zulässige Handlungen, die schon nach anderen Rechtsvorschriften einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung bzw. Plangenehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 sind im Rahmen des jeweiligen behördlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.

(3) Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 4 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung des Landkreises Uelzen geschlossenen Vereinbarung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.

(4) Der Landkreis Uelzen kann auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiung von den Verboten sowie den Pflichten des § 7 dieser Verordnung erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.

§ 6

Bestehende Anlagen, Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Der Landkreis Uel-

zen als untere Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 7

Handlungs- und Nachweispflicht

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung der Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. Die Düngempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngedarfs zu beachten. Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.
- (3) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5) den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.
- (4) Auf Verlangen des Landkreises Uelzen als untere Wasserbehörde hat die oder der nach Abs. 2 Verpflichtete Einsicht in die nach dieser Verordnung und nach den Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (5) Der Landkreis Uelzen als untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen. Soweit erforderlich können im Einzelfall nitratreduzierende Maßnahmen angeordnet werden.

§ 8

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere
 - a) Maßnahmen zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers
 - b) die Anlage und der Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - c) die Entnahme von Bodenproben,
 - e) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - f) das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - g) die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 9
Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung oder Duldungspflicht nach dieser Verordnung eine unzumutbare Beschränkung des Eigentums darstellt, ist dafür nach § 52 Abs. 4 WHG Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist gemäß den §§ 96 bis 98 WHG und § 124 NWG zu regeln. Unmittelbar Begünstigter i. S. des § 97 WHG ist der Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen (WVU) bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gemäß § 51 Abs. 5 WHG und § 93 Abs. 1 NWG dann zu leisten, wenn eine der in dieser Verordnung aufgeführten Schutzbestimmungen oder Duldungspflichten erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 11
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Az. 66 III - 385

Uelzen, den 29.03.2011

Landkreis Uelzen
- als untere Wasserbehörde

Der Landrat

D. Best

